

- Eine Reihe von Tätern hat des weiteren Erfahrungen im Verhalten vor Justiz- und Sicherheitsorganen.

Ein großer Teil Verhafteter sind ein- und mehrfach vorbestraft und waren zum Teil auch in Untersuchungshaftanstalten des MfS. Sie kennen somit die Regimebedingungen und versuchen diese Kenntnisse zu weiteren feindlichen und anderen kriminellen Handlungen im Untersuchungshaftvollzug zu nutzen bzw. andere Verhaftete zu renitentem provokativem Verhalten aufzuwiegeln. Daraus ergibt sich das Erfordernis in Durchsetzung der Trennungsgrundsätze, diese Verhafteten nicht mit noch nicht vorbestraften Verhafteten in einem Verwahrraum gemeinsam unterzubringen, da sonst die Möglichkeit der Übermittlung von "Hafterfahrungen" besteht und daraus Gefahren für die Realisierung der Ziele der Untersuchungshaft sowie für die Ordnung und Sicherheit der Untersuchungshaftanstalt erwachsen können.

- Verschiedene Täter zeigen bei der Begehung von Staatsverbrechen und politisch-operativ bedeutsamen Straftaten der allgemeinen Kriminalität in zunehmendem Maße eine größere Risikobereitschaft die teilweise durch eine höhere Brutalität und Skrupellosigkeit bis zur totalen Rücksichtslosigkeit gegenüber Leben und Gesundheit auch anderer Personen gekennzeichnet ist.

Von solchen Tätern gehen im Untersuchungshaftvollzug große Gefahren sowohl für die Ziele der Untersuchungshaft als auch für die Ordnung und Sicherheit in der Untersuchungshaftanstalt aus. Es ist vorbeugend zu verhindern, daß durch diese Täter Angriffe auf das Leben und die Gesundheit der Mitarbeiter der Linie XIV, des Untersuchungsorgans anderer Verhafteter und weiterer am Strafverfahren beteiligter Personen durchgeführt werden können.

- Etwa 12 % der in Ermittlungsverfahren mit Haft durch das MfS bearbeiteten Personen sind Ausländer.¹

Zahlenmäßigen Schwerpunkt bilden hier Bürger der BRD und Westberlins. Jedes Ermittlungsverfahren gegen Ausländer, die in der Regel mit Haft

¹ Analyse der HA IX/AKG